

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum
der Stadt Hachenburg
vom 26.09.2022**

**§ 1
Allgemeines**

Aus Gründen des öffentlichen Wohles stellt die Stadt Hachenburg die Stadthalle, den Versammlungs- und Vereinsraum ihren Einwohnern und den örtlichen Vereinen zu Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

**§ 2
Vermieter**

Vermieter ist die Stadt Hachenburg.

**§ 3
Benutzungsrecht**

a) Jeder Einwohner hat das Recht, die Stadthalle, den Versammlungsraum und den Vereinsraum (Spiegelsaal) mit seinen Einrichtungen (Küche mit Hausratsgegenständen, Bestuhlung usw.) zu folgenden Anlässen zu benutzen:

- a) Familienfeiern
- b) Beerdigungen
- c) Jubiläen
- d) Vereinstätigkeiten
- e) gewerbliche Veranstaltungen
- f) Tagungen
- g) Musikveranstaltungen

b) Die Benutzung muss mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung im Historischen Rathaus, Perlengasse 2, 57627 Hachenburg, angefragt werden.

**§ 4
Nutzungsdauer**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für die im Benutzungsvertrag vereinbarte Zeit überlassen.

§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat oder
- b) gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
3. Der Benutzer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Stadt Hachenburg übernimmt hierfür keine Haftung.
4. Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte sind zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Steuern sowie GEMA-Gebühren

Dem Benutzer obliegt die Verpflichtung, die Veranstaltung rechtzeitig anzumelden und die GEMA-Gebühren sowie etwaige Steuern zu entrichten. Die Stadt Hachenburg kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Hachenburg überlässt das Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Beanstandungen bezüglich der Ordnung in den Räumen und der Betriebssicherheit der Geräte und Anlagen sind sofort der Stadt Hachenburg vor Inbetriebnahme zu melden.
2. Der Benutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige

Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die am Gebäude, am Inventar oder auf dem Stadthallengelände durch Anbringen von Dekorationen oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

4. Der Benutzer stellt die Stadt und ihre Beauftragten und sonstige Dritte von allen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Beauftragten, von Dritten oder Sonstigen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers, seiner Mitarbeiter und Gäste übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht und Schlüsselgewalt für die Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum hat der Stadtbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Ihm obliegt

- a) die Kontrolle über die Veranstaltung
- b) die Kontrolle für die Einhaltung der Ordnung im Haus
- c) die Übergabe und Übernahme von Geschirr und Geräten vor und nach Veranstaltungen und Feiern
- d) die Kontrolle über die Einladung und Befolgung der Hausordnung.

Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Hausordnung

Grundsatz und Voraussetzung für die Benutzung der Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum ist die Beachtung und Befolgung der gesondert aufgestellten und beschlossenen Hausordnung. Verstöße hiergegen werden geahndet und können dazu führen, dass eine weitere Benutzung des Hauses ausgeschlossen wird.

Im gesamten Stadthallenbereich darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.

Auf Verlangen des Vermieters ist bei größeren Veranstaltungen (Rockkonzerte o. Ä.) der Fußboden der Halle mit einem Auslegeboden abzudecken.

Bei der Anmeldung von Rockkonzerten o. Ä. ist von den Benutzern ein Versicherungsnachweis für die Übernahme von evtl. auftretenden Schäden während der Veranstaltung zu hinterlegen.

§ 11 Entgelt

1. Das Grundentgelt beträgt

a) für die Benutzung der ganzen Halle

- | | |
|--|----------|
| - bei Familienfeiern (Antragsteller Einheimischer) | 100,00 € |
| - bei Familienfeiern (Antragsteller Auswärtiger) | 200,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien mit Sitz in der Stadt Hachenburg (bei gewerblichen Veranstaltungen) | |
| | 100,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien, die ihren Sitz nicht in der Stadt Hachenburg haben (nicht gewerblichen Veranstaltungen) | |
| | 100,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien, die ihren Sitz nicht in der Stadt Hachenburg haben (bei gewerblichen Veranstaltungen) | |
| | 200,00 € |
| - für sonstige gewerbliche Zwecke | |
| | 300,00 € |

Um eine gewerbliche Veranstaltung handelt es sich, wenn die Veranstaltung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenordnung darstellt (wenn Eintrittsgelder erhoben werden und/oder ein entgeltlicher Ausschank stattfindet).

b) für die Benutzung der halben Halle bzw. Versammlungsraum

Das Grundentgelt beträgt für die Benutzung der halben Halle bzw. des Versammlungsraumes jeweils die Hälfte des Entgeltes zu 1 a).

c) Das Grundentgelt beinhaltet die Nebenkosten für Strom, Wasser/Kanalgebühren, Heizung sowie den Aufwand für eine notwendige Einweisung der Mieter, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände während der Anmietung sowie den Aufwand für die Endabnahme.

d) Auf Wunsch des Mieters bietet die Stadt Hachenburg folgende Zusatzleistungen an:

- | | |
|---|----------|
| - Einräumen (Bestuhlung) der Halle | 100,00 € |
| - Ausräumen (Bestuhlung) der Halle | 100,00 € |
| - Hilfsdienste während der Veranstaltung (Einrichtung von technischen Anlagen, Einweisung in die Getränkeschankanlage o. Ä.)
je Stunde | 50,00 € |

- e) Bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien mit Sitz in der Stadt Hachenburg wird die Stadthalle **entgeltfrei** überlassen, sofern es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handelt.
Der Vereinsraum wird den o. g. Nutzern grundsätzlich entgeltfrei überlassen.
- f) Für alle Veranstaltungen wird durch den Vermieter die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € verlangt. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Abnahme der ordnungsgemäß hinterlassenen Räumlichkeiten auf das bekannte Konto.
2. Der Ersatz für zerbrochene oder abhanden gekommene Gläser, Teller, Bestecke u. Ä. wird nach dem jeweiligen Anschaffungswert in Rechnung gestellt.
3. Das Entgelt, die Reinigungsgebühr sowie die Kautions wird durch Rechnung abgefordert und ist auf das Konto bei der Nassauischen Sparkasse mit der IBAN DE78 5105 0015 0870 0360 00 bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltung einzuzahlen.
4. Die oben genannten Entgelte sind Tagessätze.

§ 12 Reinigungsgebühr

Eine Reinigungsgebühr in Höhe von

Bei Benutzung der ganzen Halle	80,00 €
Bei Benutzung der halben Halle oder des Versammlungsraumes	50,00 €

wird erhoben.

Die Räume sind besenrein und das Inventar in einwandfreiem, gesäubertem Zustand zurückzugeben.

Bei starker Verschmutzung wird nach Aufwand nach 1d) nachberechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde am 26.09.2022 durch den Stadtrat beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 10. April 2003 tritt hiermit außer Kraft.

Hachenburg, den 02.01.2023

Leukel
Stadtbürgermeister